
Stellungnahme

des Sozialverbands VdK Bayern

Zum Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung
zur Änderung des Bayerischen
Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes

unabhängig. solidarisch. stark.

SOZIALVERBAND

VdK

BAYERN



Vorbemerkung

Der Sozialverband VdK Bayern e.V. mit seinen aktuell rund 830.000 Mitgliedern vertritt die Interessen von Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen, Rentnerinnen und Rentnern, pflegebedürftigen Menschen und ihren Angehörigen, Patientinnen und Patienten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Empfängerinnen und Empfängern von Sozialleistungen wie Grundsicherung für Arbeitssuchende/Bürgergeld, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Sozialem Entschädigungsrecht, von Unfallverletzten, Kriegs- und Wehrdienstopfern, deren Angehörigen und Hinterbliebenen sowie aller Sozialversicherten.

Mit einem breiten Angebot von 69 Kreisgeschäftsstellen in ganz Bayern, sieben Bezirksgeschäftsstellen und einer Landesgeschäftsstelle helfen wir unseren Mitgliedern u.a. in sozialrechtlichen Fragestellungen weiter und vertreten sie in den Instanzen der Sozialgerichtsbarkeit. Dabei werden mehr als 20 Prozent aller Klageverfahren an Sozialgerichten in Bayern vom VdK vertreten.

2024 haben wir unsere Mitglieder so in mehr als 380.000 sozialrechtlichen Fällen beraten, dabei rund 112.000 Anträge für sie gestellt und mehr als 37.000 Widersprüche gegenüber den Sozialbehörden erhoben. Des Weiteren hat der Sozialverband VdK Bayern e.V. für seine Mitglieder mehr als 9.900 Klagen an den bayerischen Sozialgerichten erhoben und mehr als 200 Berufungen eingelegt. Die bisherigen Rechtsschutzzahlen im Jahr 2025 weisen auf eine weitere deutliche Steigerung dieser – gegenüber 2023 bereits deutlich erhöhten – Zahlen hin.

Seit seiner Gründung vor 78 Jahren unterstützt der VdK seine Mitglieder gegenüber den zuständigen Behörden und vor den Gerichten der Sozial- und (Verwaltungs)gerichtsbarkeit und hat sich in diesem Zeitraum eine intensive Kenntnis der sozialrechtlichen, verfahrensrechtlichen und prozessualen Materie als auch Reputation bei den Verfahrens- und Prozessbeteiligten und seinen Mitgliedern erarbeitet. Hinzu kommt unser tiefgehendes Wissen um den betroffenen und von uns vertretenen Personenkreis, bei dem es sich sehr häufig um höchst vulnerable Bürgerinnen und Bürger handelt. Viele Betroffene sind krank, erwerbsgemindert, schwerbehindert oder pflegebedürftig. Sie befinden sich darüber hinaus oftmals in existenziellen Schwierigkeiten.

Diese Bürgerinnen und Bürger erwarten und vertrauen darauf, dass sie ihre Anliegen vor Gericht selbst vorbringen können und diese sozial gerecht beurteilt werden. Dies ist zugleich ein wesentliches Prinzip der eigenständigen Sozialgerichtsbarkeit in Deutschland. Die ausführliche und adäquate Gewährung des rechtlichen Gehörs in der Sozialgerichtsbarkeit trägt dabei erheblich zur Akzeptanz der Entscheidungen dieses Fachgerichtszweigs bei.

Aus Sicht des Sozialverbands VdK Bayern e.V. darf dieses Prinzip weder eingeschränkt noch aufgehoben werden. Der Freistaat Bayern ist verpflichtet, Sorge dafür zu tragen, dass alle Betroffenen uneingeschränkten, gleichberechtigten und niederschweligen Zugang zu den Gerichten und den Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit erhalten und ihre ihnen gesetzlich zugestandenen Rechte auch tatsächlich geltend machen können. Dies ist ein wichtiger Bestandteil der Sicherung des sozialen Friedens in unserem Land.

Zum Gesetzentwurf

Mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes beabsichtigt die Bayerische Staatsregierung den Industriestandort Schweinfurt zu stärken und zusätzlich zu den bislang sechs von zwanzig bayerischen Senaten der Zweigstelle Schweinfurt des Bayerischen Landessozialgerichts in München weitere drei Senate zu dann insgesamt neun von zwanzig bayerischen Senaten nach Schweinfurt zu verlagern.

Die Verlagerung soll in zwei Etappen erfolgen:

In einer ersten Etappe soll zum 1. November 2025 ein weiterer Senat zu dann sieben von zwanzig Senaten nach Schweinfurt verlagert werden. Die baulichen Umbaumaßnahmen hierzu in Schweinfurt laufen bereits.

In einer zweiten Etappe zum 1. November 2027 sollen dann zwei weitere Senate zu dann neun von zwanzig Senaten nach Schweinfurt verlagert werden. Die notwendigen baulichen Umbaumaßnahmen für die erforderlichen Büroräume und einen zusätzlichen Sitzungssaal in Schweinfurt stehen unter Haushaltsvorbehalt.

Bereits 1994 verfolgte die bayerische Staatsregierung u.a. mit der Teilverlagerung des Landessozialgerichts das Ziel, konjunkturelle und strukturelle Probleme in der Region Schweinfurt zu bewältigen. Laut Verlautbarung der Staatsregierung vom 14. Juni 1994 erklärte Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber: „Mein Ziel ist, dass aus Schweinfurt, das als Symbol der Krise gilt, eine Modellregion für einen gelungenen Strukturwandel wird.“

Rund 30 Jahre später soll nun ein neuer „Acht-Punkte-Plan“ aus direkten Unternehmenshilfen, dem Aufbau langfristiger Infrastruktur und gezielter struktureller Unterstützung den Industriestandort Schweinfurt erneut stärken. Laut Verlautbarung der Staatsregierung vom 20. Dezember 2024 erklärte Ministerpräsident Dr. Markus Söder: „Unser Acht-Punkte-Plan für Schweinfurt umfasst unter anderem 10 Mio. Euro Regionalfördermittel für kleine und mittlere Unternehmen, 20 Mio. Euro Technologie- und Transformationsförderung für Großunternehmen, 10 Mio. Euro für die Konversion ehem. militärischer Liegenschaften Ledward Barracks, 5 Mio. Euro für Start-Up Förderung, 7 Mio. Euro für den Aufbau von Wasserstoffinfrastruktur und 5 Mio. Euro für die Fortsetzung der Fraunhofer-Arbeitsgruppe KI-Now. Außerdem verlagern wir drei weitere Senate des Landessozialgerichts nach Schweinfurt und stärken damit langfristig den Behördenstandort.“

Auch aus Sicht des Sozialverbands VdK Bayern e.V. ist es selbstverständlich zu begrüßen, dass die Bayerische Staatsregierung der unterfränkischen Region am Standort Schweinfurt mit umfangreichen Finanzierungsinvestitionen zu Hilfe kommen will. Damit lassen sich hoffentlich sowohl der Standort als auch die Beschäftigung dort nachhaltig sichern und Wachstum generieren.

Die Stärkung des Behördenstandorts durch die Verlagerung weiterer Senate des Landessozialgerichts begegnet aus unserer Sicht in der Abwägung und im Hinblick auf die Auswirkungen auf das Rechtsschutzbedürfnis bayerischer Bürgerinnen und Bürger in Berufungs- und Beschwerdeverfahren allerdings tiefgreifenden Bedenken.

Bislang werden am Landessozialgericht in München die Verfahren der Sozialgerichte aus Südbayern, und damit von etwa 70 Prozent der bayerischen Bevölkerung, und in der Zweigstelle des Landessozialgerichts in Schweinfurt die Verfahren der Sozialgerichte aus Nordbayern bzw. Franken, und damit von etwa 30 Prozent der bayerischen Bevölkerung, erledigt. Ein Drittel der eingelegten Berufungen zum Landessozialgericht stammt dabei aus Franken. Die bestehende Geschäftsverteilung der Senate in München und in Schweinfurt berücksichtigt die regionale Verteilung und Zuordnung der Klägerinnen und Kläger sowie Beschwerdeführerinnen und -führer der zuletzt im Jahr 2023 mehr als 3.300 neu eingegangenen Berufungs- und Beschwerdeverfahren bislang größtenteils ausgewogen und angemessen, so dass die Bürgernähe dieser Fachjustiz gewährleistet ist.

Mit einer weiteren Verlagerung von Landessozialgerichtssenaten wird diese ausgewogene Zuordnung nunmehr zu Lasten der Bürgerinnen und Bürger aufgehoben.

Zudem ist fraglich, ob die „Zweigstelle Schweinfurt“ also solche noch bezeichnet werden und die Festlegung des Sitzes des Bayerischen Landessozialgerichts in München rechtlich bestehen kann, wenn sich annähernd die Hälfte der Senate nicht am Sitz München befindet.

Zu § 1 Änderung des Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes

Mit der Verlagerung eines weiteren, dann siebten von zwanzig Senaten des bayerischen Landessozialgerichts in die Zweigstelle Schweinfurt werden bereits länger bestehende Planungen und eine politische Strategie zur Aufwertung des Gerichtsstandorts Schweinfurt umgesetzt. Im Ergebnis werden damit ein Münchner Senat mit drei Berufsrichterinnen und Berufsrichter und eine Geschäftsstellenkraft nach Schweinfurt verlagert.

Nachdem dahingehend bereits seit einiger Zeit ein erhöhter Flächen- und Personalbedarf festgestellt worden war und der Umbau und die Integration des Nachbargebäudes der Zweigstelle Schweinfurt bereits in die Wege geleitet worden sind, lässt sich dies aus Sicht des Sozialverbands VdK Bayern bereits als akzeptabler aber auch völlig ausreichender Kompromiss zur Stärkung des Behördenstandorts Schweinfurt hinnehmen.

Zu § 2 Änderung des Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes

Mit der Verlagerung zweier weiterer, dann neun von zwanzig Senaten des bayerischen Landessozialgerichts, in die Zweigstelle Schweinfurt, mit der sechs weitere Berufsrichterinnen und Berufsrichter und zwei weitere Geschäftsstellenkräfte ab 2027 nach Schweinfurt umgesiedelt werden sollen, sind die Auswirkungen für die Betroffenen allerdings nicht mehr hinnehmbar.

Nachdem, gemessen am 30 Prozent-Anteil der Streitigkeiten fränkischer Bürgerinnen und Bürger an allen Verfahren, derzeit die Zahl der sechs Senate dem regionalen Anteil der Eingänge aus Ober-, Unter- und Mittelfranken etwa entspricht, wird eine Erhöhung der Senatezahl an der Zweigstelle Schweinfurt dazu führen müssen, dass Berufungen aus Südbayern nach Schweinfurt verschoben werden müssen. Anderenfalls müssten eine ungleiche Belastung der Senate und längere Verfahrenszeiten für die Betroffenen hingenommen werden, was ebenfalls nicht zu akzeptieren ist. Auch eine Behandlung aller Eingänge aus der Oberpfalz in der Zweigstelle Schweinfurt reicht nach den in der Vergangenheit gewonnenen Erkenntnissen nicht aus, die neu notwendige zahlenmäßige Verfahrensverteilung sicherzustellen.

Die Folge davon ist, dass Klägerinnen und Kläger sowie Beschwerdeführerinnen und -führer aus Südbayern und der Oberpfalz statt in das nahegelegene München nach Schweinfurt zur Verhandlung anreisen müsst(en). Der Sozialverband VdK Bayern möchte hier ausdrücklich noch einmal darauf hinweisen, dass der Großteil der Klägerschaft in eigener Angelegenheit in der Sozialgerichtsbarkeit Menschen mit körperlichen oder psychischen Einschränkungen, behindert, schwerbehindert, chronisch krank oder pflegebedürftig ist, und häufig über keine großen finanziellen Mittel verfügt. Die Verlagerung ihres Verfahrens von München nach Schweinfurt wird für sie nicht nur einen längeren und strapaziöseren Anreiseweg, sondern auch eine teurere Anreise sowohl bei Anreise mit der Bahn als auch mit dem PKW bedeuten. Insofern ist die Kostenangabe im Gesetzentwurf unter D), nämlich dass Bürgerinnen und Bürgern keinerlei Kosten durch die Verlagerung entstehen würden, unzutreffend.

Für einen Gerichtsverhandlungstermin, beispielsweise am 3. November 2025 um 10 Uhr in Schweinfurt, wäre eine Anreise aus z.B. Bad Reichenhall am selben Tag mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich und würde eine Vorübernachtung erfordern. Die früheste einfache Fahrt von Bad Reichenhall nach Schweinfurt kostet lt. Bahnauskunft und Buchungsanfrage am 11.06.2025 beispielsweise am 3. November 2025 um 5:26 Uhr mit Ankunft um 10:23 Uhr

28,99 Euro bei einer Fahrtzeit von mindestens 4:57 Stunden und drei Umstiegen (samt wohlwollender Unterstellung barrierefreier Bahnnetze (was für viele Verbindungen in Bayern bislang nicht zutrifft)) und wäre nicht zeitgerecht. Die gleiche Abfrage für die Strecke Bad Reichenhall – München ergibt drei zeitlich passende Verbindungen zu einem Preis von 21,99 Euro bei einer Fahrtzeit von maximal 2:08 Stunden und regelhaft einem Umstieg.

Ein weiterer Vergleich der Anreise z.B. aus Schwandorf ergibt ein ähnliches Bild. Für einen Gerichtsverhandlungstermin beispielsweise am 3. November 2025 um 10 Uhr in Schweinfurt ergeben sich aus Schwandorf drei zeitlich passende Bahnverbindungen von 5:33 bis 6:34 Uhr zu einem Preis zwischen 33,99 und 53,60 Euro bei einer Fahrtzeit von mindestens 2:51 Stunden und mindestens einem Umstieg. Für einen Verhandlungstermin um 10 Uhr in München kämen im Abfahrtszeitraum 5:36 bis 7:11 fünf Verbindungen zwischen 39,99 und 47,30 Euro bei einer Fahrtzeit von maximal 2:32 Stunden und drei Verbindungen völlig ohne Umstieg in Frage.

Schon diese anekdotische Evidenz zeigt den zeitlichen und auch finanziellen Nachteil der Anreise für außerfränkische Klägerinnen und Kläger. Hinzu kommt allerdings noch der mühevollere Anreiseweg für die Betroffenen, die vielfach von Beeinträchtigungen betroffen sind.

Dieser beschwerlichere und anstrengendere Anfahrtsweg als bisher, der die Teilnahme an der Verhandlung für nicht wenige gar unmöglich machen könnte und in der Realität auch machen wird, sehen wir demgegenüber als deutliche Belastung und Benachteiligung der Klägerinnen und Kläger sowie Beschwerdeführerinnen und -führer. Aus unserer Sicht besteht die Besorgnis der Verletzung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs.

Auch Videoverhandlungen nach § 110a SGG werden diesen Betroffenen nicht signifikant weiterhelfen können. Vor allem, weil dieser Personenkreis meist nicht besonders bewandert im Umgang mit digitalen Medien oder gar nicht in deren Besitz ist, aber auch, weil die Videoverhandlung im Sozialgerichtsverfahren nicht regelhaft vorgesehen ist und von den Beteiligten nicht erzwungen werden kann.

Ebenso ist schon aus Gleichbehandlungsgründen gegenüber örtlich näheren Klägerinnen und Klägern nicht mit der Anordnung persönlichen Erscheinens örtlich weiter entfernter Klägerinnen und Kläger und damit der staatlichen Übernahme von Kosten und Zeitverlust zu rechnen, zumal hier der Grundsatz der Prozessökonomie leitgebend für das Ermessen des Gerichts im Hinblick auf die Anordnung ist.

Deutlich längere Anfahrtswege für Vertreterinnen und Vertreter der Behörden als auch für ehrenamtliche Richterinnen und Richter sind an dieser Stelle nicht leitend, sollen aber nicht unerwähnt bleiben. Darüber hinaus wurde am bayerischen Landessozialgericht in München erst vor drei Jahren ein völlig neuer, moderner Multifunktionsaal eingeweiht, der nun voraussichtlich nicht im vorgesehenen Maße genutzt werden wird, zu Gunsten eines möglichen, zusätzlichen Sitzungssaals in Schweinfurt, dessen Errichtung unter dem Vorbehalt steht, dass überhaupt ausreichende Haushaltsmittel und damit Steuergelder der Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung stehen.

Die Stärkungsziele des Behördenstandorts Schweinfurt, insbesondere die Schaffung weniger neuer Arbeitsplätze und Zuzüge – voraussichtlich im einstelligen Bereich –, können die Benachteiligung und die negativen Auswirkungen für absehbar hunderte und tausende bayerische Klägerinnen und Kläger in den kommenden Jahren aus unserer Sicht nicht überlagern. Eine Verlagerung von Senaten des Bayerischen Landessozialgerichts von München nach Schweinfurt, wie vorgesehen, wird daher für zahlreiche Menschen einen tiefen und für den VdK nicht akzeptablen Einschnitt in ihre sozialen Rechte bedeuten und sollte deshalb nicht erfolgen.

Sozialverband VdK Bayern e.V.
Schellingstraße 31
80799 München
Web: by.vdk.de
Telefon: 089 / 2117-266
Telefax: 089 / 2117-210
eMail: sozialpolitik.bayern@vdk.de

München, 13.06.2025